

**Zeitschrift:** Schweizer Ingenieur und Architekt  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 110 (1992)  
**Heft:** 44

**Artikel:** Stellungnahme des Central-Comités zum EWR-Abkommen  
**Autor:** Gasser, H.H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-77977>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Stellungnahme des Central-Comités zum EWR-Abkommen

**Anlässlich seiner Klausurtagung vom 27. bis 29.8.1992 hat sich das Central-Comité des SIA eingehend mit verschiedenen Aspekten des EWR-Abkommens befasst. Nach Meinung des Central-Comités ist dieses Abkommen einerseits vor dem Hintergrund der langjährigen Integrationspolitik der Schweiz und andererseits aufgrund der Bestimmungen des Abkommens selbst zu beurteilen.**

## Rückblick auf die Geschichte der schweizerischen Integrationspolitik

Ein Rückblick auf die letzten Jahrzehnte zeigt, dass die europäische Integration seit Gründung der EWG im Jahre 1957 einer der Kernpunkte schweizerischer Aussenpolitik darstellte. Ziel war seit jeher, die Aufspaltung des europäischen Marktes zum Nachteil der schweizerischen Wirtschaft zu verhindern. Dies erfolgte mittels sektorieller Abkommen weitgehend parallel zu der sich entwickelnden EWG.

Ein Meilenstein in der schweizerischen Aussenpolitik bedeutete das Freihandelsabkommen im Jahre 1972, welches die EG mit der Schweiz und den andern EFTA-Staaten abschloss. In diesem Zusammenhang muss daran erinnert werden, dass die Schweiz bereits im Jahre 1961 ein Verhandlungsgesuch für ein Assoziierungsabkommen mit der EWG deponiert hatte, das dann aufgrund des Freihandelsabkommens nicht weiter verfolgt wurde.

Es ist unbestritten, dass die Annäherung an den Wirtschaftsblock EG der Schweiz als Exportnation Vorteile gebracht und Benachteiligungen abgewendet hat.

Es ist ebenso unbestritten, dass die EG seit Mitte der achtziger Jahre einen kaum erwarteten Integrationsschub erhalten hat. Die Integration hat sich enorm beschleunigt. Dabei ist nicht nur die Vollendung des Binnenmarktes, sondern auch die Verwirklichung der politischen Union in das Zielfeld aktueller Politik und konkreter Massnahmen gerückt.

Die EG hat sich zu einem wirtschaftlichen Machtfaktor entwickelt, dies nicht nur europäisch, sondern weltweit. Ob sie auch auf politischer Ebene an Kohärenz und damit Einfluss gewinnen wird, wird sich in den nächsten Jahren erweisen müssen.

Die EWR-Verhandlungen haben das Bild einer neuen, stärkeren und vor

allem dynamischeren EG bestätigt. Aufgrund ihres in wirtschaftlicher Hinsicht grossen Gewichts, des vorhandenen Potentials, ihrer zumindest in wirtschaftlichen Fragen immer wieder bestätigten Geschlossenheit und nicht zuletzt aufgrund ihrer Attraktivität für andere EFTA-Staaten hat die EG den Gang der Verhandlungen in grossem Masse geprägt. Diese Feststellung gilt auch für die GATT-Verhandlungen, innerhalb welcher die EG eine grössere Rolle spielt, als dies noch vor einiger Zeit der Fall war.

Die Schweiz konnte und kann sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Dies haben die EWR-Verhandlungen gezeigt, welche für die Schweiz unter dem Verhandlungsdruck der EG, aber auch anderer EFTA-Staaten eine Abkehr von der bisherigen Politik der pragmatischen, bilateralen und sektoriellen Annäherung an den EG-Binnenmarkt mit sich brachten.

## Generelle Beurteilung des EWR-Abkommens

Das EWR-Abkommen ist gerade dort, wo es nicht ganz den schweizerischen Vorstellungen entspricht, eine Bestätigung der neuen Realitäten, aber auch der Machtverhältnisse. Der europäische Binnenmarkt wird sich zudem weiter etablieren und konsolidieren. Dies zu ignorieren, hiesse, an den Realitäten vorbeizusehen.

Diese neuen Rahmenbedingungen werden sich nicht mehr zugunsten eines Kleinstaates ändern, der nicht nur ausserhalb des EG-Binnenmarktes, sondern auch ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes stehenbleibt. Eine Rückkehr zur früheren Politik der pragmatischen, bilateralen und sektoriellen Annäherung an den EG-Binnenmarkt bzw. an den EWR, der nun auch langjährige Wirtschaftspartner der Schweiz umfassen wird, scheint unter diesen Umständen nicht in gleichem Masse erfolgversprechend, wenn nicht sogar aussichtslos.

Mit dem EWR-Abkommen wird in umfassendem Sinne sichergestellt, dass keine allzu grosse Kluft zwischen dem europäischen Binnenmarkt und der schweizerischen Wirtschaft entsteht. Das EWR-Abkommen bleibt trotzdem weit hinter den übrigen wirtschaftlichen und politischen Zielsetzungen der EG zurück. Das EWR-Abkommen ist zudem kündbar, aber auch so angelegt, dass es entwicklungsfähig ist. Es lässt damit alle Optionen offen und entspricht daher bewährter schweizerischer Politik.

Dass die EG an Stabilität, Geschlossenheit, Dynamik und damit auch an Selbstvertrauen gewonnen hat, hat sich auch auf die EWR-Verhandlungen ausgewirkt. Die Folgen lassen sich direkt aus dem nun vorliegenden EWR-Abkommen ablesen:

- Das EWR-Abkommen basiert nicht auf gegenseitig ausgehandelten Bestimmungen. Vielmehr hatten die EFTA-Staaten zu einem überwiegenden Teil bereits bestehendes EG-Recht inkl. der einschlägigen Rechtsprechung zu übernehmen.
- Die den EFTA-Staaten bereits in den EWR-Verhandlungen auferlegte Verpflichtung, mit «einer Stimme» zu sprechen, ist nun für die Beschlussfassung auch in das EWR-Abkommen eingeflossen.
- Die EG hat ihre Entscheidungsautonomie voll bewahrt. Mitbestimmungen bei der Fortentwicklung und Neusetzung EWR-relevanten Rechts ist für die EFTA-Staaten nur möglich im Rahmen von Konsultations- und Informationsmechanismen.
- Einzelne EFTA-Staaten können gegen einen neuen Rechtserlass ihr Veto einlegen. Dies kann allerdings zur Folge haben, dass entsprechende Abkommensteile vollumfänglich und mit Wirkung für alle EFTA-Staaten suspendiert werden.

Dem steht gegenüber:

- dass das EWR-Abkommen eine grösstmögliche, diskriminierungsfreie Beteiligung am europäischen Binnenmarkt ermöglicht;
- dass der Einfluss auf neue Rechtserlasse, die für die Schweiz von Interesse sind, unter dem Dach des EWR-Abkommens grösser ist als im Fall eines Abseitsstehens.

Von namhaften Experten wird schliesslich prognostiziert, dass das EWR-Abkommen der schweizerischen Wirtschaft positive Impulse bringen wird. Das Central-Comité ist sich bewusst,

dass diese Prognosen umstritten sind und von vielen Faktoren abhängen. Tendenziell ist aber festzustellen, dass die Verwirklichung der vier Freiheiten (Personen-, Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr) durch das EWR-Abkommen die Chancen für eine wirtschaftliche Prosperität erhöht.

Das Central-Comité hat auch Kenntnis genommen von den horizontalen und flankierenden Politiken, welche im EWR-Abkommen verankert sind. Insbesondere die Frage des Umweltschutzes sowie der Forschung und technologischen Entwicklung, aber auch Fragen bezüglich kleinen und mittleren Unternehmen stehen dabei im Vordergrund.

Was den Bereich des Umweltschutzes betrifft, hat sich gezeigt, dass für das Szenario des EWR-Beitritts und dasjenige des Alleingangs gleiche Entwicklungstrends zu erwarten sind. Die dadurch aufgeworfenen Fragen können nach Ansicht des Central-Comités nicht mehr durchwegs einzelstaatlich gelöst werden. Vielmehr drängt sich eine europäische, ja weltweite Zusammenarbeit immer mehr auf.

Das EWR-Abkommen sichert der Schweiz die Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der EG. Die EG-Aktionen zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmungen und die Beteiligung der EFTA-Staaten sind begrüßenswert, auch wenn sie überwiegend nur dazu vorgesehen sind, eine optimale Information über die neuen Spielregeln zu garantieren.

#### **Beurteilung des EWR-Abkommens aus der spezifischen Sicht des SIA**

Die Schweiz ist im Umbruch. Der Zusammenbruch des Ostens, die Integra-

tion der Märkte in Europa und damit eine konsolidiertere Stellung der EG, interne schweizerische Reformbemühungen sowie weltweite Bestrebungen zur Liberalisierung und Deregulierung bilden zurzeit die Eckpunkte der wirtschaftspolitischen Landschaft. In diesen Rahmen ist das EWR-Abkommen zu stellen, das zur Abstimmung ansteht.

Die Mitglieder des Central-Comités sind, im Wissen um die verschiedenen Probleme, davon überzeugt, dass die europäische Einigung als ein Mittel zur Sicherung des Friedens und zur Stärkung unseres Kontinents dient. Die Schweiz mit ihrer demokratischen Tradition könnte auch als Kleinstaat einen wertvollen Beitrag zum Aufbau eines geeinten Europas leisten. Das Central-Comité nimmt in diesem Sinne zum EWR-Vertrag eine positive Haltung ein, auch wenn dieser institutionelle Mängel aufweist.

Ein Alleingang scheint dem CC ein nicht gangbarer Weg. Dieser würde selbst nach Ansicht der EWR-Gegner bedeuten, dass interne Reformen mit gleicher Zielrichtung, wie sie der EWR bringen wird, angestrebt werden müssten. Dies wiederum hiesse, dass ohnehin ein Druck auf bestehende Strukturen entstehen würde. Ein Alleingang würde zudem die Abkopplung von der europäischen Entwicklung bedeuten. Verhindert werden könnte dies nur durch bilaterale Abkommen mit der EG bzw. den EWR-Staaten, welche von der Schweiz mehr Konzessionen verlangen würden, als sie im Rahmen des EWR hat eingehen müssen. Die im EWR garantierten minimalen Informations- und Konsultationsrechte wären in bilateralen Abkommen mit Bestimmtheit in diesem Masse nicht erreichbar.

Der EWR wird – gerade im Bereich des öffentlichen Baus – den SIA-Mitglie-

dern vermehrte und härtere Konkurrenz bringen, sei diese nationaler oder internationaler Herkunft. Auf der andern Seite bietet das EWR-Abkommen den SIA-Mitgliedern den freien Zugang zum europäischen Markt. Das CC ist überzeugt, dass die SIA-Mitglieder über genügend Flexibilität und Kreativität verfügen, um auch die Herausforderungen unter neuen Rahmenbedingungen annehmen und bestehen zu können.

Der SIA selbst ist seit Jahren im Bereich der Normung europäisch tätig. Hier hat sich sehr deutlich gezeigt, dass Entwicklungen, welche auf europäischer Ebene in die Wege geleitet wurden, nicht an uns vorbeigehen. Nur eine aktive Beteiligung an diesen Arbeiten erlaubt es der Schweiz, einen ihr gemäßen Einfluss auszuüben und die Vertretung ihrer Interessen sicherzustellen.

#### **Stellungnahme des Central-Comités des SIA zum EWR-Abkommen**

Gestützt auf die obigen Darlegungen kommt das Central-Comité zur Auffassung, dass das EWR-Abkommen grundsätzlich positiv zu beurteilen ist. Nicht zuletzt wird es einen neuen, frischen Wind in die Schweiz bringen. Die Kraft und die Energie, welche eine von verschiedenen Seiten geforderte ordnungspolitische Revitalisierung der Schweiz für den Fall eines Alleingangs binden würde, kann im Rahmen des EWR zur Vertretung der schweizerischen Interessen sinnvoll eingesetzt werden.

Der Präsident  
Dr. H.-H. Gasser